

## VII. Organisation der Bundesrechtspflege.

### Organisation judiciaire fédérale.

Siehe hierüber, außer den nachstehenden Urteilen, auch noch:

Nr. 23 Erw. 3, Nr. 24 Erw. 2 u. 3, Nr. 25 Erw. 2 u. 6,  
 Nr. 26 Erw. 2, 3 u. 5, Nr. 27 Erw. 3, Nr. 29 Erw. 1,  
 Nr. 31 Erw. 3 u. 4, Nr. 33 Erw. 6, Nr. 35 Erw. 1,  
 Nr. 40 Erw. 1 u. 2, Nr. 42 Erw. 4, Nr. 43 Erw. 1,  
 Nr. 50 Erw. 1. — Voir, outre les arrêts ci-dessous:  
 n° 23 consid. 3, n° 24 consid. 2 et 3, n° 25 consid. 2 et 6,  
 n° 26 consid. 2, 3 et 5, n° 27 consid. 3, n° 29 consid. 1,  
 n° 31 consid. 3 et 4, n° 33 consid. 6, n° 35 consid. 1,  
 n° 40 consid. 1 et 2, n° 42 consid. 4, n° 43 consid. 1,  
 n° 50 consid. 1.

#### 44. Urteil vom 21. Mai 1909

in Sachen **Goldschmidt**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Bär-Weber**,  
 Bekl. u. Ber.-Bekl.

**Berufungsstreitwert: Art. 53, 54 Abs. 2 u. 59 OG.**

Das Bundesgericht hat,  
 da sich ergeben:

A. — Mit seiner vorliegenden Klage verlangt der Kläger Anerkennung einer Forderung des Beklagten im Betrage von 537 Fr. 50 Cts. (nebst Verzugszins und Bereibungskosten) als dem Mietzins für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1908 für das vom Kläger gemäß Mietvertrag mit dem Beklagten vom 21. August 1906 auf die Dauer von 6 Jahren (15. März 1907 bis 15. März 1913) um einen Jahreszins von 4300 Fr. gemietete Geschäftsmagazin an der Pfistergasse in Luzern.

B. — Über diesen Anspruch hat das Obergericht des Kantons Luzern durch Urteil vom 31. März 1909 erkannt:

„Die Klage sei abgewiesen.“

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und Gutheißung der Klage beantragt. Dabei hat er sich zur Begründung des Berufungsstreitwertes auf die Bestimmung des Art. 54 Abs. 2 OG berufen, mit der Behauptung, jener Streitwert entspreche danach dem Gesamtbetrage aller für die Zeit bis zum Ablauf des Vertrages der Parteien noch ausstehenden Mietzinsraten; —

in Erwägung:

Die Bestimmung des Art. 54 Abs. 2 OG, wonach zur Ermittlung des Streitwertes für die bundesgerichtliche Instanz als Wert „wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen“ der mutmaßliche Kapitalwert anzunehmen ist, trifft hier nicht zu. Sie beschlägt, wie die bundesrätliche Botschaft zum OG, vom 5. April 1892, übereinstimmend mit den Motiven des Hafnerschen Vorentwurfes, ausdrücklich betont (BBl 1892 II S. 306; vergl. dazu Th. Weiß, Berufung, S. 59) „nur den Fall, wo nicht bloß „die einzelne Leistung oder Nutzung, sondern das Forderungsrecht „im ganzen streitig ist.“ Den Gegenstand der vorliegenden Klage aber bildet nicht das Recht der Beklagten aus dem Mietvertrag der Parteien bis zu dessen normalem Ablauf, als solches, das allerdings auf den Gesamtbetrag aller vertragsgemäß noch ausstehenden Mietzinsraten zu bewerten wäre, sondern, nach der unzweideutigen Formulierung des Klagebegehrens, vielmehr nur der Anspruch des Beklagten auf die einzelne Mietzinsrate für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1908. Der Streitwert entspricht deshalb hier nach der Regel des Art. 53 OG einfach dieser Mietzinsrate von 537 Fr. 50 Cts. und erreicht somit den gesetzlichen Mindestbetrag des Berufungsstreitwertes von 2000 Fr. (Art. 59 OG) nicht; —

erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.